

Privat- und Verkehrsrechts- schutzversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 08.2017

Rechtsträgerin der Rechtsschutzversicherung ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Basel (nachstehend Orion genannt). Die Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Versicherte Personen	2	Art. 13	Widerrufsrecht und dessen Wirkung	9
Art. 2	Wo gilt die Versicherung	2	Art. 14	Prämienzahlung und Rückerstattung	9
Art. 3	Begriffsdefinitionen zum örtlichen Geltungsbereich	2	Art. 15	Änderung des Prämientarifs	9
Art. 4	Versicherte Eigenschaften	2	Art. 16	Verletzung von Obliegenheiten	9
Art. 5	Privatrechtsschutz	2	Art. 17	Verjährung	9
Art. 6	Verkehrsrechtsschutz	6	Art. 18	Kündigung im Rechtsfall	9
Art. 7	Gemeinsame Bestimmungen	7	Art. 19	Datenschutz	9
Art. 8	Welche Fälle sind nicht versichert	7	Art. 20	Kommunikation	9
Art. 9	Verzicht auf Leistungskürzung	8	Art. 21	Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel	10
Art. 10	Wann gilt die Versicherung	8	Art. 22	Maklerentschädigung	10
Art. 11	Wie wird ein Rechtsfall abgewickelt	8	Art. 23	Wo ist der Gerichtsstand	10
Art. 12	Meinungsverschiedenheiten	9	Art. 24	Welche gesetzliche Bestimmungen werden angewendet	10

Art. 1 Versicherte Personen

a) Einzelpersonenhaushalt

Versichert sind:

1. der Versicherungsnehmer;
2. unmündige Personen, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.

Bei Heirat oder Eintrag einer Partnerschaft, gilt ab dem Tag der Heirat bzw. des Eintrags die Variante «Mehrpersonenhaushalt», sofern die Zivilstandsänderung innerhalb von 3 Monaten angezeigt und die Prämien Differenz nachbezahlt wird.

b) Mehrpersonenhaushalt

Versichert sind:

1. der Versicherungsnehmer;
2. sein im selben Haushalt lebender Ehegatte/eingetragener Partner;
3. alle anderen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben;
4. die nicht erwerbstätigen Kinder des Versicherungsnehmers (einschliesslich Stief- und Pflegekinder), die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Lehre und ein Praktikum zur Berufsausbildung gelten nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung;
5. unmündige Personen, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.

c) Verkehrsrechtsschutz

1. zusätzlich zu den bereits erwähnten Personen sind alle Lenker eines auf den Namen eines Versicherten zugelassenen und nicht gewerbsmässig genutzten Motorfahrzeuges oder Mitfahrer bei Fahrten mit diesem Fahrzeug versichert.

Art. 2 Wo gilt die Versicherung

Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der Tabelle «Versicherte Rechtsgebiete» (Art. 5 bzw. 6) aufgeführt.

Unabhängig vom Ort des Ereignisses sind Rechtsfälle versichert, bei welchen kumulativ

1. der Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes liegt;
2. entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und
3. der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.

Art. 3 Begriffsdefinitionen zum örtlichen Geltungsbereich

Schweiz	Schweizweite Deckung. Das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione sind deckungsseitig der Schweiz gleichgestellt.
Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer	Gedeckt sind Schweiz inkl. Fürstentum Liechtenstein, Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich.
Europa	Geografisches Europa bis zum Ural und Mittelmeerrandstaaten.
Welt	Weltweite Deckung.
Ausserhalb Europa	Bei Gerichtsstand ausserhalb von Europa massgebende Versicherungssumme.

Art. 4 Versicherte Eigenschaften

1. Die Versicherten sind als Privatpersonen, als unselbstständig Erwerbende, (für nebenberufliche selbstständige Tätigkeit siehe Art. 5 lit. k)), als Angehörige der

schweizerischen Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr versichert. Zudem auch als Fussgänger und als Passagier eines Motorfahrzeuges, eines Wasserfahrzeuges, eines Luftfahrzeuges, eines Schienenfahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie als Radfahrer, Reiter, Benutzer von der Mobilität bzw. der Fortbewegung dienenden fahrzeugähnlichen Geräten und Hilfsmitteln versichert.

2. In ihrer Eigenschaft als Vermieter besteht Versicherungsschutz nur, wenn für die vermieteten Objekte die Zusatzdeckung «Vermieterrechtsschutz» vereinbart wurde.

Nur wenn der Verkehrsrechtsschutz mitversichert ist:

3. Die Versicherten sind als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker oder Passagier eines Motorfahrzeuges inkl. Anhänger und nicht fest installierten Wohnwagens, eines Wasserfahrzeuges oder eines Luftfahrzeuges bis max. 5,7 Tonnen MTOW (als Passagier gilt keine Begrenzung auf 5,7 Tonnen MTOW), als Lenker eines Schienenfahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf öffentlichen Strassen als Fussgänger, Radfahrer, Reiter, Benutzer von der Mobilität bzw. der Fortbewegung dienenden fahrzeugähnlichen Geräten und Hilfsmitteln versichert (abschliessende Aufzählung).
4. Als Lenker sind die versicherten Personen auch beruflich versichert.

Art. 5 Privatrechtsschutz

Versicherte Rechtsgebiete

a) Schadenersatzrecht

Zivilprozessuale Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung). Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe ist mitversichert.

Örtlicher Geltungsbereich: Welt

Karenzfrist: Keine

Versicherungssumme: CHF 600 000,

ausserhalb Europa CHF 100 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

- im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
- für Schadenersatzansprüche als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker eines Motorfahrzeuges war.

Betreffend Grundeigentum besteht Deckung nur im Rahmen von Art. 5 lit. i) Ziff. 5.

b) Strafverteidigung

Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften.

Örtlicher Geltungsbereich: Welt

Karenzfrist: Keine

Versicherungssumme: CHF 600 000,

ausserhalb Europa CHF 100 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

- bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung. Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angebliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt sowie bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen, im Zusammenhang mit Ehrverletzungen und beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge;
- in Verfahren als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war;
- für Fälle aus dem Ausländerrecht, Steuerrecht;
- für Fälle aus dem Immaterialgüterrecht (wie Patent- und Urheberrecht, Design- sowie Markenrecht), dem Wettbewerbs- und Kartellrecht.

c) Sachenrecht

Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.

Örtlicher Geltungsbereich: Welt

Karenzfrist: Keine

Versicherungssumme: CHF 600 000,
ausserhalb Europa CHF 100 000**Besondere Deckungseinschränkungen:**

Keine

d) Versicherungsrecht

Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungen (AHV/IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen.

Örtlicher Geltungsbereich: Welt,

Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten: Schweiz

Karenzfrist: 1 Monat

Versicherungssumme: CHF 600 000,
ausserhalb Europa CHF 100 000**Besondere Deckungseinschränkungen:**

Betreffend Grundeigentum besteht Deckung nur im Rahmen von Art. 5 lit. i) Ziff. 4.

e) Arbeitsrecht

1. Streitigkeiten als Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen;
2. Streitigkeiten als Arbeitgeber mit im eigenen Privathaushaltbeschäftigten Hausdienstangestellten.

Örtlicher Geltungsbereich: Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer

Karenzfrist: 1 Monat

Versicherungssumme: CHF 600 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine

f) Werkvertragsrecht

Bei Streitigkeiten aus Werkvertrag wird folgende Deckung gewährt:

1. Um- und Erweiterungsbauten an einer selbstbewohnten versicherten Liegenschaft;
2. übrige Werkverträge, sofern sie die Erstellung oder Bearbeitung einer beweglichen Sache zum Gegenstand haben.

Örtlicher Geltungsbereich: Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer

Karenzfrist: 1 Monat

Versicherungssumme: CHF 600 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

- für Fälle im Zusammenhang mit Um- und Erweiterungsbauten an Immobilien, sofern die Gesamtbaukosten CHF 100 000 übersteigen sowie bei Neubauten;
- bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Asbest.

Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.

g) Übriges Vertragsrecht

Streitigkeiten aus anderen nicht separat aufgeführten obligationenrechtlichen Verträgen wie z.B. Kaufvertrag, einfacher Auftrag, Darlehen, Innominatverträge.

Über das Internet abgeschlossene Verträge sind ebenfalls versichert.

Örtlicher Geltungsbereich: Europa

Karenzfrist: 1 Monat

Versicherungssumme: CHF 600 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

- bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf sowie bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten;
- bei Streitigkeiten aus Timesharing-Verträgen;
- bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Belehnung/Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken;
- bei Streitigkeiten über Prüfungsergebnisse und Promotionsentscheide;
- bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit Kunstgegenständen;
- bei Streitigkeiten mit Anwälten, Notaren und Steuerberatern.

h) Rechtsschutz für Mieter und Pächter

1. Im Zusammenhang mit zum Eigenbedarf gemieteten oder gepachteten, nicht gewerblich genutzten und in der Schweiz gelegenen Liegenschaften, Räumlichkeiten oder Grundstücken wird Rechtsschutz bei Streitigkeiten als Mieter oder Pächter aus dem Miet- oder Pachtverhältnis gewährt.
2. Am schweizerischen Wohnsitz wird Rechtsschutz bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht

mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend (abschliessende Aufzählung):

- Beeinträchtigung der Aussicht,
- Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken,
- Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf) gewährt.

Örtlicher Geltungsbereich:

1. Schweiz
2. Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer

Karenzfrist: 1 Monat

Versicherungssumme: CHF 600 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine

i) Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer

Der im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten betreffend die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Liegenschaft an seinem schweizerischen Wohnsitz in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):

1. zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend
 - Beeinträchtigung der Aussicht,
 - Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken,
 - Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf);
2. Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn;
3. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Enteignungen;
4. Streitigkeiten mit Versicherungen;
5. Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche die versicherte Liegenschaft betreffen;
6. Streitigkeiten eines Versicherten mit seinen zum Unterhalt oder der Wartung der versicherten Immobilie angestellten Arbeitnehmern;

Direkt an eine versicherte Liegenschaft angrenzende, unbebaute, als Garten oder zur Selbstversorgung vom Versicherungsnehmer genutzte und in seinem Eigentum stehende Parzellen sind mitversichert. Dies gilt auch für die Ziffern 7 und 8 hiernach.

Durch besondere Vereinbarung zusätzlich versicherbar:

7. Weitere Grundstücke/Liegenschaften: Rechtsschutz als Grund- und Stockwerkeigentümer (Ziff. 1 bis 6) für weitere dem versicherten Personenkreis gehörende Liegenschaften und Grundstücke in der Schweiz;
8. Vermieterrechtsschutz: Streitigkeiten mit Mietern/Pächtern aus Miet- oder Pachtvertrag. Für diese Liegenschaften ist der Rechtsschutz als Grund- und Stockwerkeigentümer gemäss Ziff. 1 bis 6 mitversichert.

Örtlicher Geltungsbereich: Schweiz

Karenzfrist: 1 Monat

Versicherungssumme: CHF 600 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

- bei nicht als versichert aufgeführten Streitigkeiten, wie z.B. über die gemeinsamen Kosten des Stockwerkeigentums, über den Erneuerungsfonds, über bauliche oder andere Massnahmen an gemeinsamen Teilen der Liegenschaft, über Miteigentum, über die Verwaltung.

Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.

j) Urheberrecht

Verteidigung gegen Ansprüche aus einem vom Versicherten verletzten Urheberrecht; Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei der Verletzung von Urheberrechten, die dem Versicherten zustehen.

Örtlicher Geltungsbereich: Europa

Karenzfrist: 1 Monat

Versicherungssumme: CHF 50 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

- bei Fällen, in denen die versicherte Person einen Domain-Namen registriert hat, der mit bekannten Kennzeichen identisch ist, um es dem betroffenen Kennzeicheninhaber zu verunmöglichen, seinen Web-Auftritt unter dieser Internet-Adresse zu präsentieren (Domain Name Grabbing).

Diese Deckung besteht nur subsidiär, d.h. falls die Versicherungsbedingungen einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung oder speziellen Internetversicherung für die Abwehr solcher Ansprüche keine Deckung vorsehen.

k) Nebenberufliche selbstständige Tätigkeit

Vertragsrechtliche Streitigkeiten aus nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeiten bis zu einem maximalen Jahresumsatz von CHF 18 000.

Nicht versichert sind folgende Tätigkeitsbereiche:

- IT-Dienstleistungen;
- Unternehmensberatung;
- Werbung;
- Finanzdienstleistungen;
- Architektur;
- Kunsthandel;
- Rechtsvertretung (Anwalt, Notar etc.);
- Steuerberatung;
- medizinische Leistungserbringung.

Örtlicher Geltungsbereich: Schweiz

Karenzfrist: 1 Monat

Versicherungssumme: CHF 50 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

- bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf sowie bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten;
- bei Streitigkeiten aus Timesharing-Verträgen;
- bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Belehnung/Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken;
- bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit Kunstgegenständen;
- bei Streitigkeiten mit Anwälten, Notaren und Steuerberatern.

l) Lenkerrechtsschutz

Streitigkeiten als Lenker eines beliebigen, nicht einer versicherten Person gehörenden Motorfahrzeuges bis 3500 kg Gesamtgewicht im Rahmen von Art. 6 lit. a) bis c) und e).

Örtlicher Geltungsbereich: Welt

Karenzfrist: Keine

Versicherungssumme: CHF 600 000, ausserhalb Europa CHF 100 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Diese Leistungen werden nur subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht.

m) Beratungsrechtsschutz

Pro Fall und Jahr wird eine einmalige Beratung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung):

1. personenrechtliche Angelegenheiten;
2. familienrechtliche Angelegenheiten;
3. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (z.B. KESB);
4. Datenschutz;
5. Vereinsrecht betreffend Mitgliederbeiträgen;
6. Einsprachen gegen Bauvorhaben des Versicherungsnehmers;
7. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit Schulbehörden über die Einteilung in einen Kindergarten oder die Einschulung in die Primarschule;
8. Erbrecht gewährt.

Örtlicher Geltungsbereich: Schweiz

Karenzfrist: 1 Monat

Versicherungssumme: CHF 500

Besondere Deckungseinschränkungen:

Der Beratungsrechtsschutz beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar übernehmen.

Zu 6.: Es sind nur Bauvorhaben für den Eigenbedarf (selbstbewohnt) des Versicherungsnehmers versichert.

n) Telefonische Rechtsberatung

Versicherte können sich auch in oben nicht aufgeführten Rechtsbereichen telefonisch beraten lassen.

Örtlicher Geltungsbereich: Schweiz

Karenzfrist: Keine

Versicherungssumme: Telefonische Beratung

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine

Durch besondere Vereinbarung zusätzlich versicherbar:**o) Patientenrechtsschutz**

Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen:

1. in der Schweiz;
2. im Ausland nur bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen (akute Krankheiten, Unfallereignisse inkl. Verkehrsunfälle).

Örtlicher Geltungsbereich:

1. Schweiz

2. Welt

Karenzfrist: 1 Monat, ausser bei notfallmässigen Behandlungen

Versicherungssumme: CHF 600 000, ausserhalb Europa CHF 100 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

- wenn sich der Versicherte zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begibt;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schönheitsoperationen, ausser es handelt sich um einen infolge Unfall oder Krankheit medizinisch notwendig gewordenen Eingriff.

p) Internetrechtsschutz

Rechtsschutz als Opfer im Zusammenhang mit:

1. Phishing/Hacking;
2. Kreditkartenmissbrauch.

Örtlicher Geltungsbereich: Welt

Karenzfrist: 6 Monate

Versicherungssumme: CHF 10 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Deckung besteht, sofern der Kreditkartenmissbrauch über das Internet begangen wurde.

Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 60 Tagen nach der Schadensmeldung erfolglos war, werden die Kosten bis max. CHF 2000 übernommen, welche bei unautorisiertem Kauf/Verkauf durch Dritte vom eigenen Konto in Form von Minderung des Guthabens oder beim Kreditkartenmissbrauch entstehen (Vermögensschaden). Diese Summe wird pro Versicherungsjahr maximal ein Mal ausgerichtet.

q) Mobbingrechtsschutz

Rechtsschutz als Opfer im Zusammenhang mit

1. Mobbing am Arbeitsplatz;
2. Cybermobbing;
3. Drohung, Nötigung, Erpressung.

Örtlicher Geltungsbereich: Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer. Dabei bezieht sich die örtliche Geltung auf den Wohnsitz der angreifenden Person(en).

Karenzfrist: 6 Monate

Versicherungssumme: CHF 10 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Es besteht Rechtsschutz für (abschliessende Aufzählung):

- das Auffordern zur Beendigung der Angriffe unter Androhung rechtlicher Konsequenzen;
- das Einreichen einer Strafanzeige;
- die zivilrechtliche Interessenwahrung zum Schutz der Persönlichkeit;
- die Geltendmachung von Beseitigungs- und Schadenersatzansprüchen (sowie von Ansprüchen im Rahmen des Opferhilfegesetzes) gegenüber dem Angreifer und Betreiber der Webseiten;
- Zusätzlich werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 2000 übernommen. Diese Summe wird pro Versicherungsjahr maximal ein Mal ausgerichtet.

Art. 6 Verkehrsrechtsschutz**Versicherte Rechtsgebiete****a) Schadenersatzrecht**

Zivilprozessuale Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung). Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe ist mitversichert.

Örtlicher Geltungsbereich: Welt

Karenzfrist: Keine

Versicherungssumme: CHF 600 000, ausserhalb Europa CHF 100 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

- im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
- beim Lenken fremder Fahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen.

b) Strafverteidigung

Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden.

Örtlicher Geltungsbereich: Welt

Karenzfrist: Keine

Versicherungssumme: CHF 600 000, ausserhalb Europa CHF 100 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

- im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
- bei Fällen wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.).

c) Ausweisentzug und Besteuerung

Es wird Rechtsschutz gewährt

1. bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises;
2. bei Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen und Strassenbenützungsabgaben (wie LSVA usw.).

Örtlicher Geltungsbereich: Schweiz

Karenzfrist: Keine

Versicherungssumme: CHF 600 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbes oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung eines rechtskräftig entzogenen Führerausweises.

d) Sachenrecht

Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug.

Örtlicher Geltungsbereich: Welt

Karenzfrist: Keine

Versicherungssumme: CHF 600 000, ausserhalb Europa CHF 100 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

beim Kauf/Verkauf sowie Vermietung von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt.

e) Versicherungsrecht

Aus einem versicherten Verkehrsunfall resultierende sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen.

Örtlicher Geltungsbereich: Welt, Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten: Schweiz

Karenzfrist: Keine

Versicherungssumme: CHF 600 000, ausserhalb Europa CHF 100 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine

f) Fahrzeug-Vertragsrecht

Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung).

Örtlicher Geltungsbereich: Welt, Fahrzeugkauf: Europa
Karenzfrist: Keine

Versicherungssumme: CHF 600 000, ausserhalb Europa CHF 100 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine Deckung besteht:

- beim Kauf/Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt;
- bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und Luftfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150 000.

g) **Miete einer Garage**

Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder Parkplatzes.

Örtlicher Geltungsbereich: Europa

Karenzfrist: Keine

Versicherungssumme: CHF 600 000

Besondere Deckungseinschränkungen:

Keine

Art. 7 Gemeinsame Bestimmungen

7.1

Welche Leistungen werden erbracht

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Versicherungssummen:

- a) die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion;
- b) das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators;
- c) die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassten Gutachten;
- d) Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse;
- e) dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive dafür zu leistende Sicherheitsleistungen;
- f) Das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z.B. nach Schweizer Recht ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl). Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
- g) Vorschüsse für Strafkauttionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft;
- h) für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötige Übersetzungs- und Reisekosten des Versicherten bis zu CHF 10 000.

7.2

Nicht versicherte Kosten

Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- a) Bussen;
- b) Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht;
- c) Schadenersatz;
- d) Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betr. Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht); diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten;
- e) Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse;
- f) Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

Mit der Konkurseröffnung über den Versicherten endet die Leistungspflicht von Orion auch für bereits eingetretene Fälle dieses Versicherten.

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang

an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten. Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Art. 8 Welche Fälle sind nicht versichert

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. 4, 5, 6 und 7 vor):

Allgemeine Ausschlüsse:

- a) sämtliche in Art. 1, 4, 5 und 6 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Personen, Eigenschaften, Fahrzeuge und Rechtsgebiete;
- b) Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die gemäss Erbrecht oder durch Abtretung resp. Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- c) die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- d) Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie, genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen, Chemieunfällen, Angriffen aller Art auf IT-Systeme sowie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;
- e) Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- f) Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- g) Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft;
- h) Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;
- i) Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. 7.1 lit. f);
- j) Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter sowie in einem versicherten Fall eingesetzte Anwälte oder Mediatoren.

Zusätzliche Ausschlüsse im Privatrechtsschutz:

- k) mit Ausnahme der gemäss Art. 5 lit. k) gewährten Deckung vertragliche sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch nur teilweiser) selbstständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie Vorbereitungshandlungen dazu;
- l) Fälle in Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlendem Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);
- m) Fälle aus dem Bereich des Abgaberechts;
- n) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sportausübung und Trainertätigkeit ab einem Streitwert von CHF 30 000. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen;
- o) Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker (Ausnahme: Lenkerrechtsschutz gemäss Art. 5 lit. l sowie in der Zusatzdeckung Patientenrechtsschutz gemäss Art. 5 lit. o), Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern), Schienenfahrzeugen sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;
- p) Fälle aus dem Gesellschaftsrecht inkl. Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie aus einfacher Gesellschaft;

- q) Streitigkeiten aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten.

Zusätzliche Ausschlüsse im Verkehrs- und Lenkerrechtsschutz:

- r) Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
- s) Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen (inkl. nicht bewilligter Rennen auf öffentlichen Strassen), einschliesslich Training;
- t) Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen im Transportgewerbe, Fahrschulwagen;
- u) Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
- v) Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- w) Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen über 5,7 Tonnen MTOW.

Art. 9 Verzicht auf Leistungskürzung

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

Art. 10 Wann gilt die Versicherung

- a) Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Orion erbringt ihre Leistungen frühestens mit vollständiger Bezahlung der ersten Prämie (Einlösungsprämie). Die Versicherung verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- b) Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages bzw. nach Ablauf der in Art. 5 erwähnten Karenzfrist eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Karenzfrist, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.
- c) Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
 - im Schadenersatzrecht inkl. Opferhilfe: im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
 - in Strafverfahren: im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften;
 - im Versicherungsrecht:
 - bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat;

- bei Streit um angeblich falsche Antragsdeklaration: Im Zeitpunkt der Antragsdeklaration;
- in allen übrigen Fällen des Versicherungsrechts: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;
- in allen übrigen Fällen: im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

Art. 11 Wie wird ein Rechtsfall abgewickelt

- a) Der Versicherte meldet einen Rechtsfall unverzüglich telefonisch oder per E-Mail bei der CSS an. Bei laufenden rechtlichen Fristen muss der Leistungsfall zwingend telefonisch gemeldet werden. Soweit der Rechtsschutz in Anspruch genommen werden soll, leitet die CSS den Fall umgehend an Orion weiter. Orion korrespondiert in der Folge direkt mit dem Versicherten. Bei einem Rechtsschutzbedürfnis im Ausland ist unverzüglich die CSS-Notrufzentrale der CSS zu informieren.
- b) Bei laufenden rechtlichen Fristen müssen sämtliche fallrelevanten Unterlagen spätestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der jeweiligen Frist bei der Orion eingehen. Gehen die Unterlagen später ein, trägt der Versicherte die Verantwortung für die Wahrung der Frist und die Folgen einer allenfalls verpassten Frist.
- c) Orion bestimmt das zu Gunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zu einem Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- d) Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. 7.1 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- e) Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage, vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

- f) Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand haben Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- g) Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- h) Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

Art. 12 Meinungsverschiedenheiten

- a) Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- b) Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
- c) Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

Art. 13 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

- a) Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss, zur Änderung oder zur Verlängerung des Vertrags oder dessen Annahme schriftlich widerrufen.
- b) Das Widerrufsrecht erlischt zwei Wochen nach Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Vertrags oder einer anderen Vereinbarung.
- c) Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist.
- d) Bereits erbrachte Vertragsleistungen sind zurückzuerstatten.

Art. 14 Prämienzahlung und Rückerstattung

- a) Prämien sind im Voraus zu entrichten. Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht Orion vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

- b) Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die CSS die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt,

1. wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt und der Vertrag weniger als 12 Monate in Kraft war;
2. wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäss Ziffer 16 zum Zwecke der Täuschung verletzt hat.

Art. 15 Änderung des Prämientarifs

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung des Tarifs, so kann die CSS den Vertrag anpassen. Zu diesem Zweck hat die CSS dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbedingungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen.

Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der CSS eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Art. 16 Verletzung von Obliegenheiten

Eine schuldhaftige Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) durch den Versicherten kann zur Ablehnung oder Kürzung von Leistungen führen. Dies auch dann, wenn aus der Verletzung keine Mehrleistungspflicht für Orion resultiert.

Art. 17 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren innert zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Prämienansprüche.

Art. 18 Kündigung im Rechtsfall

- a) Nach dem Eintritt eines versicherten Rechtsfalles kann die CSS spätestens mit der Erledigung des Rechtsfalles durch Orion und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Erledigung des Rechtsfalles Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung muss innert dieser Frist bei der CSS eingetroffen sein.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt die Versicherungsdeckung mit dem Eintreffen der Kündigung bei der CSS.
- c) Kündigt die CSS, so erlischt die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Art. 19 Datenschutz

Die CSS und ORION sind berechtigt, die für die Vertragsabwicklung insbesondere die Schadenerledigung notwendigen Daten miteinander und soweit notwendig, mit Dritten auszutauschen.

Art. 20 Kommunikation

Alle Kommunikationen (inkl. das Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrages.

Die CSS und Orion sind befugt, mit dem Versicherten und anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Die CSS und Orion übernehmen keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

Art. 21 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel

Änderungen der Adresse und Verlegung des Wohnsitzes sind der CSS innerhalb von 30 Tagen zu melden. Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland (exkl. Liechtenstein) verlegt, erlischt die Versicherung mit Wirkung ab Abmeldedatum bei der zuständigen Schweizer Behörde. Dies gilt auch bei einer Verlegung des Wohnsitzes in die Enklaven Büsingen und Campione.

Art. 22 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass die CSS gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, hat er sich an den Dritten wenden.

Art. 23 Wo ist der Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennen sowohl die CSS als auch Orion als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen Wohnsitz, gilt Luzern als Gerichtsstand.

Art. 24 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet

- a) Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.
- b) Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 (VersVG).



CSS

Versicherung